

Einwohnergemeinde
Huttwil
Gemeinderat
Kommission öffentliche Sicherheit

www.huttwil.ch



hat Profil

Huttwil

Richtlinien

für das Einbürgerungsverfahren betreffend
ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller

21. September 2006

Inhalt

Seite

1	GRUNDSÄTZLICHES	3
2	GEMEINDERAT, VERWALTUNGFEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.	
3	KANTONSBÜRGERRECHT UND SCHWEIZERBÜRGERRECHT	7
4	GEBÜHRENTARIF IM EINBÜRGERUNGSVERFAHREN	7
5	EINBÜRGERUNGSURKUNDE.....	8
6	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8

Der Gemeinderat erlässt folgende Richtlinien für ein transparentes und für die verantwortliche Behörde einfach verständliches Einbürgerungsverfahren:

1 Grundsätzliches

A) Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts
- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)
- Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung, EbüV)
- BSIG-Weisung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 1. Juni 2006 (1/121.1/1.1)
- Organisationsreglement und Organisationsverordnung der Gemeinde Huttwil
- Gebührenreglement und Gebührenverordnung der Gemeinde Huttwil

B) Voraussetzungen

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)

Art. 15 Wohnsitzerfordernisse

- 1 Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.
- 2 Für die Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.
- 3 Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die Erfordernisse von Absatz 1 oder 2, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit mindestens drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten lebt.
- 4 Die Fristen von Absatz 3 gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Art. 7 Schweizerinnen und Schweizer

1. Schweizerinnen und Schweizer, die in geordneten Verhältnissen leben und über einen guten Leumund verfügen, können um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde, einer gemischten Gemeinde oder in das Bürgerrecht einer Burgergemeinde ersuchen, wenn sie bei Einreichen des Gesuches seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde wohnen oder eine enge Beziehung zu ihr nachweisen.

Art. 8 Ausländerinnen und Ausländer

1. Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen, können um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde oder einer gemischten Gemeinde ersuchen, wenn sie bei Einreichen des Gesuches seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde wohnen.
2. Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und dem vollendeten 25. Altersjahr stellen, können um die Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde ersuchen, in der sie seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch wohnen oder gewohnt haben.
3. In begründeten Fällen kann der Kanton die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gemeinde gestatten, ohne dass diese Wohnsitzvoraussetzung erfüllt ist.

C) Erläuterungen

Die detaillierten Erläuterungen zur Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sind in der Bernischen Gesetzessammlung im Erlass Nr. 1/121.1/1.1 der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 1. Juni 2006 enthalten. Diese Erläuterungen bilden die Grundlage für die Beurteilung der Gesuche durch die zuständige Kommission. Die Weisungen können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

2 Ablauf des Verfahrens auf Gemeindestufe

Aufgabe	Verantwortlich
1. <i>Formelle Vorprüfung des Gesuches</i>	Polizeisekretariat
2. <i>Abklärung der Eignung</i>	Arbeitsgruppe der Kommission öffentliche Sicherheit (KÖS)
- Leitung der Arbeitsgruppe	Präsidium der KÖS
- Befragen	Arbeitsgruppe
- Erstellen des Einbürgerungsberichts gem. BSIG (Bernische Systematische Information Gemeinden)	Polizeisekretariat
3. <i>Entscheid über den Antrag an den Gemeinderat</i>	Kommission öffentliche Sicherheit
- Vertreten des Geschäfts in der KÖS	Arbeitsgruppe
- Zweite Anhörung (Gewährung des rechtlichen Gehörs) der einbürgerungswilligen Person nach Rückstellung oder bei Unklarheiten (sofern nicht gem. EbüV Art. 3 Abs. 4 darauf verzichtet wird).	Arbeitsgruppe
- Antrag an den Gemeinderat	KÖS
4. <i>Entscheid über den Zusicherungsantrag an das Amt für Migration und Personenstand</i>	Gemeinderat
- Zusicherung	Gemeinderat

Aufgabe	Verantwortlich
- Schriftliche Eröffnung der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts	Gemeindeschreiberei
- Inkasso der Gebühren für Bund/Kanton/Gemeinde	Finanzverwaltung
- Weiterleiten der Akten an den Kanton	Gemeindeschreiberei
- Rückstellung oder Ablehnung: Verfügung	Gemeinderat
- Ev. Rückweisung an die KÖS	Gemeinderat
<i>5. Weiterbehandlung der Akten durch das Amt für Migration und Personenstand</i>	Kanton
<i>6. Eröffnung der Einbürgerung</i>	
- Schriftliche Eröffnung der Einbürgerung	Polizeisekretariat
- Aushändigen Urkunde	Arbeitsgruppe

A) Herausgabe Formular Einbürgerungsgesuch und Richtlinien / Registrierung beim Zivilstandsamt

Das Einbürgerungsgesuchsformular wird nur persönlich am Schalter der Gemeindeverwaltung an die gesuchstellende Person abgegeben. Die Kosten für das Gesuchsformular betragen Fr. 10.00 und sind bar zu bezahlen.

Mit der Herausgabe des Gesuchsformulars werden die Richtlinien sowie das Gesuch um Registrierung beim Zivilstandsamt abgegeben.

Bevor das Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde gestellt werden kann, muss der Gesuchsteller in den schweizerischen Zivilstandsregistern registriert werden, bzw. sofern er bereits in den schweizerischen Zivilstandsregistern registriert ist, seine Daten aktualisieren. Zwecks Terminvereinbarung zur Vorregistrierung der Daten ist vorgängig eine telefonische Anmeldung beim zuständigen Zivilstandsamt Amt Trachselwald in Sumiswald, Tel. 034/432 38 38 unumgänglich.

Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Dokument „Nachweis der Personendaten für die Einbürgerung“ im Original gem. Art. 11 EBüV; **Zu bestellen bei der Registrierung beim Zivilstandsamt Amt Trachselwald in Sumiswald (telefonische Voranmeldung nötig)**
- Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer im Original (die Wohnsitzbescheinigungen sind für alle einzubürgernden Personen erforderlich); **Zu beziehen bei: Einwohner- bzw. Fremdenkontrollen der bisherigen Wohngemeinde**
- Auszug aus dem Zentralstrafregister (ab dem 15. Altersjahr erforderlich); **Gesuchsformular zu beziehen bei der Gemeindeverwaltung Huttwil**
- Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für die letzten 5 Jahre im Original; **Zu bestellen bei der Dienststelle des regionalen Betreibungs- und Konkursamtes Emmental-Oberaargau, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.**

- Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern; **Anzufordern bei der kantonalen Staatskasse in Burgdorf, Poststr. 9, 3400 Burgdorf**
- Nachweis der Staatsangehörigkeit oder Bestätigung über den Flüchtlingsstatus; **(z.B. Fotokopie des Reisepasses)**
- Kopie des Ausländerausweises;
- Aktuelles Passfoto der Gesuchsteller.

B) Entgegennahme Einbürgerungsgesuch sowie Vorbereitungsarbeiten durch Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung nimmt das Einbürgerungsgesuch von den gesuchstellenden Personen am Schalter entgegen und überprüft es auf die Vollständigkeit. Sind die Gesuchsunterlagen nicht komplett, wird das Einbürgerungsgesuch samt Unterlagen an die gesuchstellende Person zurück gewiesen. Sind alle Gesuchsunterlagen vorhanden, werden sie entgegen genommen.

Zusätzlich werden vor der Befragung die folgenden Arbeiten erledigt:

- Einholen eines Polizeiberichtes
- formelle und materielle Gesuchsprüfung (evtl. Checkliste mit Erledigungstabelle)
- Einholen von Referenzen (Arbeitgeber, Vermieter, Lehrer, usw.)

C) Einbürgerungsgespräch: Mitglieder und Sekretariat der zuständigen Kommission = Arbeitsgruppe

Die Gesuchsteller werden schriftlich zu einem persönlichen Gespräch eingeladen und durch die Arbeitsgruppe befragt.

Gesprächsleitlinien

- Überprüfung Deutschkenntnisse (mündlich und schriftlich)
- Berufliche Tätigkeit
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Stand der Integration (Gesellschaftliche Verbundenheit)
- Freizeit / Hobbys
- Kenntnisse über Einbürgerungsgemeinde Huttwil
- Kenntnisse und Interesse am politischen Geschehen
- Stimm- und Wahlrecht
- Grundkenntnisse in Staatskunde
- Bereitschaft für Leistung Militär-, Zivildienst und Zivilschutz

Die Arbeitsgruppe ist berechtigt, für die Befragung verschiedene Dokumente zur Überprüfung der Integration, wie zum Beispiel ausreichende Deutschkenntnisse, einzusetzen.

Anschliessend verfasst das Polizeisekretariat einen Befragungsbericht. Die Arbeitsgruppe stellt der Kommission öffentliche Sicherheit Antrag über Zustimmung oder Ablehnung.

Kommt die Arbeitsgruppe bzw. die Kommission zum Schluss, dass dem Gemeinderat ein Antrag auf Ablehnung oder Rückstellung zu stellen ist, muss der Gesuchsteller zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs¹ vor der Antragstellung erneut zu einem Gespräch eingeladen werden. Die dabei geäusserten Argumente sind in den Bericht an den Gemeinderat einzubeziehen. Bei einer Rückstellung beträgt die Frist höchstens zwei Jahre. Auf ein neues Gesuch nach einer Ablehnung wird frühestens nach drei Jahren eingetreten.

Nach erfolgter Vorberatung durch die Kommission für öffentliche Sicherheit erfolgt die Berichterstattung und Antragstellung an den Gemeinderat.

D) Entscheid Gemeinderat

Beschlussfassung durch den Gemeinderat um Zustimmung oder Ablehnung der Einbürgerungsgesuche. Der Entscheid wird den Gesuchstellern schriftlich eröffnet. Ein Ablehnender Entscheid oder eine Rückstellung ist als Verfügung zu eröffnen. Bei Zustimmung wird zusammen mit dem Entscheid die Einbürgerungsgebühr für den Bund, Kanton und die Gemeinde erhoben. Nach Bezahlung dieser Gebühren wird das Gesuch an den Kanton weitergeleitet.

3 Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht

Amt für Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes des Kantons Bern

Bei Gutheissung eines Gesuchs werden die Unterlagen dem Amt für Zivilstands- und Bürgerrechtsdienstes des Kantons Bern zwecks Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet:

- Einholen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- Entscheid Bürgerrecht durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
- Erlass der amtlichen Mitteilungen an das Zivilstandsamt

4 Gebührentarif im Einbürgerungsverfahren

Die Einbürgerungsgebühr wird nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in Rechnung gestellt. Die Akten werden erst nach erfolgter Zahlung zur weiteren Behandlung an den Kanton weitergeleitet.

Lehnen Kanton und Bund ein Gesuch ab, werden bezahlte Einbürgerungsgebühren zurückerstattet.

	Gemeinde	Kanton	Bund
Einbürgerung Einzelperson	Fr. 800.00	Fr. 1'500.00	Fr. 100.00
Einbürgerung Jugendliche Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung	Fr. 200.00, maximale Ge- bühr gemäss	Fr. 100.00	Fr. 50.00

¹ Anhörung der betroffenen Person durch die Entscheidbehörde vor der Eröffnung einer Verfügung

	Gemeinde	Kanton	Bund
mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und dem vollendeten 25. Altersjahr stellen.	Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)		
Einbürgerung Ehepaare und Familien mit Kinder	Fr. 1'000.00	Fr. 1'800.00	Fr. 150.00
Abbruch oder Sistierung des Verfahrens nach der Befragung	Fr. 400.00		
Einbürgerung Kanton Scheitern eines Gesuches auf Stufe Kanton und Bund: Bearbeitungsgebühr	Fr. 500.00		

5 Einbürgerungsurkunde

Jeder eingebürgerten Person, Familie oder Ehepaar wird eine Einbürgerungsurkunde der Gemeinde Huttwil überreicht.

Die Übergabe soll in einem geeigneten Rahmen erfolgen.

6 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien kommen mit der Genehmigung durch den Gemeinderat zur Anwendung. Alle mit ihnen im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Sämtliche ab 1. Juni 2006 eingereichten Einbürgerungsgesuche werden ausnahmslos nach den vorliegenden Richtlinien bearbeitet.

Die Richtlinien treten, nachdem sie vom Gemeinderat beschlossen wurden, rückwirkend auf den 1. Juni 2006 in Kraft.

Huttwil, 11. September 2006

Namens des Gemeinderates Huttwil

Die Präsidentin

Der Sekretär